

# Jetzt kann der Anbau 2015 geplant werden

## Die wichtigsten Eckpunkte zur Betriebsprämie ab 2015

Nachdem sich die EU-Staaten auf eine Neuausrichtung der Europäischen Agrarpolitik geeinigt haben, werden nun sowohl auf EU als auch auf nationaler Ebene die entsprechenden Durchführungsverordnungen zur Regelung der Details erarbeitet. Auch wenn langsam mehr und mehr Detailfragen geklärt werden können, so gibt es dennoch viele offene Punkte.

Die bisher bestehenden Zahlungsansprüche verlieren zum 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit. Im Jahr 2015 werden neue Zahlungsansprüche zugeteilt, deren Werte schrittweise bis zum Jahr 2019 bundesweit angeglichen werden. Maßgebend für die Neuzuteilung ist die bewirtschaftete Fläche im Jahr 2015. Die Anträge müssen wie bisher bis zum 15. Mai 2015 bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden. Die Neuzuteilung für die Basisprämie 2015 erfolgt an alle Betriebsinhaber, die bereits im Jahr 2013 über Zahlungsansprüche verfügt haben.

Zusätzlich werden erstmals auch für Rebflächen neue Zahlungsansprüche zugeteilt. Künftig wird die Betriebsprämie aus einer Basisprämie, einer Zusatzprämie, einer Junglandwirteprämie und einer Greeningkomponente bestehen.

Achtung: Betriebe, die derzeit eine Neugründung, eine Über-

nahme oder eine Gesellschaftsgründung planen und 2013 nicht über Zahlungsansprüche verfügten, sollten sich vorher unbedingt mit der zuständigen Geschäftsstelle des Bauernverbandes in Verbindung setzen, da hier eine Beratung erforderlich ist.

### Zuschlag für erste Hektare und für Junglandwirte

Bereits ab dem Jahr 2014 wird für die ersten Hektare ein Zuschlag gewährt. Für die ersten 30 Hektar werden zusätzlich 50 Euro, für die nächsten 16 Hektar zusätzlich 30 Euro je Hektar gezahlt. Darüber hinaus erhalten Junglandwirte ab dem Jahr 2015 einen Junglandwirtezuschlag für fünf Jahre nach der erstmaligen Niederlassung und für bis zu maximal 90 Hektar. Landwirte, die im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre alt sind, erhalten ab dem Jahr 2015 eine Junglandwirteförderung in Höhe von rund 44 Euro je Hektar. Vo-

raussetzung hierfür ist, dass der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten eine wirksame und langfristige Kontrolle über das Unternehmen ausüben kann und die erstmalige Niederlassung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

### Kleinlandwirteregelung

Die Reform der GAP sieht vor, dass es mit Beginn der neuen Förderperiode eine Kleinlandwirteregelung geben wird. Deutschland wird hiervon Gebrauch machen. Die Regelung sieht vor, dass Kleinbetriebe Direktzahlungen in Höhe von bis zu 1 250 Euro in Anspruch nehmen können und gleichzeitig von Greening und Cross Compliance-Auflagen befreit werden. Die Antragstellung muss jährlich erfolgen. Die Zahlungsansprüche werden dabei in der Höhe der bewirtschafteten Flächen zugewiesen und bis zu einem Betrag von maximal 1 250 Euro ausbezahlt.

### Diskussionen nach wie vor zum „aktiven Landwirt“

In der Frage, wann ein Betrieb „aktiver Landwirt“ ist, sind nach wie vor einige Details unklar. Grundsätzlich ist jeder Landwirt, der mindestens 1 Hektar Fläche bewirtschaftet, aktiver Landwirt. Ausgeschlossen werden allerdings Unternehmen, die auf der Negativliste aufgeführt sind. Hierzu gehören Flughafenbetreiber, Eisenbahnunternehmer, Wasserwerke, Betreiber von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Immobiliendienstleister. Für Deutschland soll diese Liste um Bergbau treibende Betriebe erweitert werden. Dies bedeutet, dass auch Landwirte, die eine Kiesgrube betreiben, unter diese Negativliste fallen.

Betriebe, die unter die Negativliste fallen, gelten dennoch als aktiver Landwirt, wenn sie eine der vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Zum Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupt- oder Unternehmenszweck soll für Einzelunternehmen die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse vorgesehen werden.

Daneben müssen die Direktzahlungen mindestens 5 Prozent der nicht landwirtschaftlichen Gesamteinkünfte betragen. Eine wesentliche landwirtschaftliche

Tätigkeit soll unterstellt werden, sofern ein Betrieb eine beihilfefähige Fläche von mindestens 38 Hektar bewirtschaftet.

Probleme gibt es in diesem Bereich vor allem noch bei der Pensionspferdehaltung, da diese als „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ gelten können. Eine Vermietung der Boxen soll nach bisherigem Kenntnisstand nicht als Sporteinrichtung gewertet werden, die gebührenpflichtige Nutzung des Reitplatzes oder der Reithalle hingegen schon. Die reine Pferdezucht ist keine Sport- und Freizeitbeschäftigung sondern Landwirtschaft. Pferdehalter, die zwischen 15 und 38 Hektar beihilfefähiger Fläche bewirtschaften und die nicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse versichert sind, sollen dann als aktive Landwirte gelten, wenn sie eine ausreichende Flächenausstattung im Verhältnis zu den gehaltenen Tieren nachweisen können – voraussichtlich wird eine Obergrenze von drei Großvieheinheiten je Hektar gefordert.

In Bezug auf die Definition eines Immobiliendienstleisters wurde inzwischen klargestellt, dass Urlaub auf dem Bauernhof nicht als solche zu werten ist.

Ein wichtiger Bestandteil der künftigen Betriebsprämie ist künftig das „Greening“. 30 Prozent der Direktzahlungen werden ab dem Jahr 2015 als Greeningkomponente gewährt. Hierfür müssen besondere Auflagen eingehalten werden.

Dauerkulturfleichen unterliegen den Greeningauflagen nicht und sind ausdrücklich hiervon ausgenommen. Das Greening besteht mit Vorgaben zur Anbaudiversifizierung, zur Dauergrünlanderhaltung und zu Vorgaben für ökologische Vorrangflächen grundsätzlich aus diesen drei Komponenten.

### Anbaudiversifizierung

Folgende Betriebe sind von den Auflagen zur Anbaudiversifizierung befreit:

- Betriebe bis zu einer Anbaufläche von 10 Hektar Ackerland
- Betriebe mit mehr als 75 Prozent Grünland oder Stilllegung sofern das übrige Ackerland maximal 30 Hektar umfasst
- Betriebe mit mehr als 75 Prozent Dauergrünlandanteil an der beihilfefähigen Fläche,



Im Rahmen des Greenings zählen Zwischenfrüchte als eine Möglichkeit, ökologische Vorrangflächen zur Verfügung zu stellen. Foto: Menz

sofern das übrige Ackerland weniger als 30 Hektar umfasst

- Betriebe mit mehr als 50 Prozent Wechsellandschaften, sofern auf dem gesamten Ackerland eine andere Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Der Nachweis hierzu soll anhand von Geodaten erfolgen.

Betriebe mit bis zu 30 Hektar Ackerland müssen mindestens zwei Kulturen anbauen, wobei die Hauptkultur maximal 75 Prozent einnehmen darf. Betriebe mit einer Anbaufläche von über 30 Hektar müssen mindestens drei Kulturen anbauen, wobei die Hauptkultur maximal 75 Prozent und die beiden größten Kulturen maximal 95 Prozent betragen dürfen.

#### Referenzzeitraum für Anbaudiversifizierung

Neben den „üblichen“ landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wie Getreide, Leguminosen, Ölfrüchte, Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Obst und Gemüse, Brache und Grünland werden Mischkulturen im Grundsatz als eine Kultur zusammengefasst. Bei Mischkulturflächen mit zwei oder mehr Kulturpflanzen in getrennten Reihen gilt jede Kultur als gesonderte Kultur, wenn sie mehr als 25 Prozent der Fläche ausmacht. Flächen mit Saatgutmischungen gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur.

Die Mitgliedsstaaten legen einen Referenzzeitraum fest, in dem das Anbauverhältnis mindestens eingehalten werden muss. In Deutschland wird voraussichtlich der Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres als Referenzzeitraum festgelegt.

#### Dauergrünlanderhaltung

Die bereits bisher geltenden Vorschriften zur Dauergrünlanderhaltung werden weiter verschärft. Künftig besteht die Verpflichtung zur Dauergrünlanderhaltung aus zwei Teilbereichen. Mit dem Teil A müssen umweltsensible Flächen festgelegt werden, die einem absoluten Umbruchverbot unterliegen. In Deutschland sind dies die am 1. Januar 2015 bestehenden Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten.

Mit dem Teil B ist die Umbruchgenehmigung von Dauer-

grünland geregelt. Ab 2015 ist die Umwandlung von Dauergrünland nur noch mit Genehmigung möglich. Dies gilt anders als bisher für jede Dauergrünlandfläche, die in das Betriebsprämienystem integriert ist. Bisher galten bestimmte Grenzen für die Grünlandabnahme als Voraussetzung für eine Genehmigungspflicht, künftig gilt eine Null-Prozent-Schwelle in diesem Bereich. Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn

- das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt worden ist
- das Dauergrünland ab 2015 neu entstanden ist
- das Dauergrünland in derselben Region im Tausch mit entsprechender Fläche neu angelegt wird
- die Genehmigung im öffentlichen Interesse ist und
- die Genehmigung der Vermeidung einer unzumutbaren Härte dient.

Sofern das Dauergrünland in einer Region um mehr als 5 Prozent zum Referenzanteil abgenommen hat, dürfen in der entsprechenden Region keine Genehmigungen zur Umwandlung von Grünland mehr erteilt werden. Als Referenzanteil gilt das Dauergrünland im Jahr 2012 plus das zusätzliche Dauergrünland im Jahr 2015. Darüber hinaus gelten die bisherigen Grünlanderhaltungsvorschriften der GAP-Periode 2005 bis 2013 übergangsweise bis einschließlich zum Jahr 2016 weiter.

#### Ökologische Vorrangflächen

5 Prozent der im Betrieb vorhandenen Ackerfläche muss als ökologische Vorrangfläche zur Verfügung ausgewiesen werden. Freigestellt von dieser Regelung sind Betriebe mit einer Ackerfläche von bis zu 15 Hektar. Darüber hinaus werden hiervon Betriebe mit einem Anteil von mehr als 75 Prozent Grünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder Ackergras, Stilllegung oder Leguminosen an der Ackerflächen, soweit die nicht auf diese Kulturen entfallende Fläche weniger als 30 Hektar beträgt, von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen freigestellt.

Als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden können:

- Zwischenfrüchte
- Stickstofffixierende Pflanzen
- Stilllegung oder Brachland
- Pufferstreifen
- Terrassen
- Landschaftselemente
- Streifen entlang von Waldrand
- Niederwald mit Kurzumtrieb
- Agroforstwirtschaftliche Flächen/Aufforstungsflächen

Die von der EU vorgegebenen Gewichtungsfaktoren sollen vorbehaltlich der nationalen Umsetzung angewendet werden:

#### Zwischenfrüchte

Nach langen Diskussionen und vielen Widerständen wird Deutschland die Einsaat von Zwischenfrüchten als ökologische Vorrangfläche zulassen. Allerdings dürfen keine mineralischen Stickstoffdüngemittel, Klärschlamm und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel hierauf angewendet werden. Gülle, Mist und Gärreste sind zulässig. Die Einsaat soll bis spätestens zum 1. Oktober des Antragsjahres erfolgt sein, das heißt erstmalig bis zum 1. Oktober 2015. Der Aufwuchs soll zudem bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben, wobei ein Abfrieren der Zwischenfrucht unschädlich sein soll.

Als Zwischenfrüchte sollen Mischungen aus mindestens zwei Kulturen zugelassen werden. Die Vorgaben zum Mischungsverhältnis liegen bisher noch nicht vor. Das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium ist der-

zeit dabei, eine Kulturartenliste der zugelassenen Zwischenfruchtmischungen zu erstellen. Diese soll voraussichtlich im September 2014 vorliegen.

#### Stickstoffbindende Pflanzen

Die Mitgliedstaaten müssen eine Liste mit Stickstoffbindenden Pflanzen erstellen, die zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen. Auch hier ist das Bundeslandwirtschaftsministerium dabei, eine Kulturartenliste zu erstellen. Sie soll ebenfalls bis September 2014 vorliegen. Nach langen Diskussionen wurde entschieden, dass sowohl eine Startdüngung als auch der Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis zulässig ist. Das Bundesumweltministerium fordert derzeit eine Begrenzung der Düngung auf 20 kg N/ha und eine Festlegung einer Gebietskulisse (wegen möglicher Nitrat- auswaschung in sensiblen Gebieten). Eine Entscheidung hierzu soll es bis zum September dieses Jahres geben.

#### Stilllegung / Brachland

Stilllegungsflächen werden als ökologische Vorrangflächen anerkannt. Nach der Stilllegung kann im Herbst des Antragsjahres die Einsaat mit einer Winterfrucht für das Folgejahr erfolgen.

#### Pufferstreifen

Pufferstreifen müssen sich auf der Ackerfläche befinden oder an eine Ackerfläche angrenzen und müssen parallel zu einem Gewässer verlaufen. Über die Möglich-

#### Diese von der EU vorgegebenen Gewichtungsfaktoren sollen vorbehaltlich der nationalen Umsetzung angewendet werden:

| Element                                             | Gewichtungsfaktor |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| Brache                                              | 1,0               |
| Terrassen                                           | 1,0               |
| <b>Landschaftselemente (mit definierter Fläche)</b> |                   |
| Hecken, bewaldete Streifen                          | 2,0               |
| Einzelbaum (je Baum)                                | 1,5               |
| Baumreihe (je lfd.m.)                               | 2,0               |
| Feldstreifen (je lfd.m.)                            | 1,5               |
| Teiche (je Quadratmeter)                            | 1,5               |
| Gräben (je lfd.m.)                                  | 2,0               |
| Traditionelle Steinwälle (je lfd.m.)                | 1,0               |
| <b>Weitere Elemente</b>                             |                   |
| Pufferstreifen (je lfd.m.)                          | 1,5               |
| Agroforstflächen (je Quadratmeter)                  | 1,0               |
| Streifen an Waldrändern ohne Produktion (je lfd. m) | 1,5               |
| Streifen an Waldrändern mit Produktion (je lfd.m)   | 0,3               |
| Niederwald mit Kurzumtrieb (je Quadratmeter)        | 0,3               |
| Zwischenfruchtanbau (je Quadratmeter)               | 0,3               |
| Stickstoffbindende Pflanzen (je Quadratmeter)       | 0,7               |

keit der Beweidung oder Abern-  
tung können die Mitgliedstaaten  
entscheiden. Bisher ist zur Zu-  
lassung der Beweidung oder Ab-  
ernung in Deutschland noch  
keine abschließende Entschei-  
dung getroffen worden. Das  
Bundeslandwirtschaftsministeri-  
um stimmt derzeit mit der EU-  
Kommission ab, was auf Puffer-  
streifen angebaut werden darf.

Daneben müssen die Mitglied-  
staaten auch die Mindestbreite  
der Pufferstreifen festlegen. Die-  
se darf nach dem EU-Recht nicht  
weniger als 1 Meter betragen.  
Über diese Mindestbreite wurde  
in Deutschland ebenfalls noch  
keine Entscheidung getroffen.

#### **Terrassen**

Die Mitgliedstaaten können  
unter GLÖTZ 7 (GLÖTZ = guter  
landwirtschaftlicher und ökologi-  
scher Zustand) geschützte Terras-  
sen als ökologische Vorrangflä-  
chen anerkennen, dies soll in  
Deutschland umgesetzt werden.

#### **Landschaftselemente**

Alle nach Cross Compliance  
bisher bereits geschützten Land-

schaftselemente können als öko-  
logische Vorrangfläche aner-  
kannt werden. Außerdem kön-  
nen Stilllegungsstreifen mit ei-  
ner Breite zwischen 1 und 20  
Metern, Teiche und traditionelle  
Steinmauern anerkannt werden.

#### **Streifen entlang von Wald- rändern**

Bei diesen Streifen, die min-  
destens 1 Meter und höchstens  
10 Meter breit sein dürfen, kön-  
nen die Mitgliedstaaten ent-  
scheiden, ob hierauf eine land-  
wirtschaftliche Produktion statt-  
finden darf.

Die Mehrheit der Länder  
spricht sich derzeit gegen eine  
Zulassung der Produktion auf  
diesen Streifen aus. Die abschlie-  
ßende Entscheidung steht hier  
allerdings noch aus.

Niederwald mit Kurzumtrieb

Grundsätzlich können hierun-  
ter einheimische, schnell wach-  
sende Baumarten wie Weiden  
oder Pappeln mit einem Gewich-  
tungsfaktor von 0,3 als ökologi-  
sche Vorrangfläche anerkannt  
werden. Das Bundeslandwirt-

schaftsministerium arbeitet an  
einer Liste einheimischer Arten,  
die zugelassen werden sollen.  
Diese liegt bislang allerdings  
noch nicht vor. Darüber hinaus  
ist auch die nationale Entschei-  
dung über die Anforderungen an  
die Düngung und den Pflanzen-  
schutz noch offen.

#### **Aufforstungsflächen/Agro- forstflächen**

Hierbei handelt es sich um in  
der zweiten Säule geförderte  
Wiederaufforstungsflächen. Die  
Anwendung in Deutschland so-  
wie die nationale Umsetzung ist  
im Detail noch offen. Da eine  
Doppelförderung nach dem EU-  
Recht ausgeschlossen ist, werden  
Zahlungen der Agrarumwelt-  
maßnahmen, die den Greening-  
auflagen entsprechen, wie Saum  
und Bandstrukturen o.ä., um den  
Förderanteil, der bereits durch  
die Greeningauflagen abgedeckt  
ist, gekürzt. Die Einzelheiten  
hierzu werden in den kommen-  
den Monaten erarbeitet.

Eine vollständige Greening-  
zahlung wird nur gewährt, sofern

die Einhaltung der Greeningauflagen erfolgt. Bei der Ahndung  
von Verstößen gegen die Gree-  
ningauflagen wird es Kürzungen  
und Sanktionen geben.

Von 2015 bis 2020 wird die  
Greeningzahlung gekürzt, sofern  
die Auflagen nicht eingehalten  
werden. Sanktionen werden erst  
ab dem Jahr 2017 verhängt. Im  
Jahr 2017 wird es bei Nichtein-  
haltung zusätzlich zur Kürzung  
eine Sanktion um bis zu 20 Pro-  
zent der insgesamt für Greening  
möglichen Zahlungen geben. Ab  
dem Jahr 2018 beträgt diese  
Sanktion bis zu 25 Prozent.

Für Rückfragen stehen die Be-  
zirksgeschäftsstellen des Bauern-  
und Winzerverbandes (BWV)  
sowie die Kreis- und Regional-  
bauernverbände im Hessischen  
Bauernverband (HBV) jederzeit  
gerne zur Verfügung. Da nach  
wie vor noch viele Detailfragen  
offen sind, werden der BWV und  
HBV seine Mitglieder auch wei-  
terhin über die Einzelheiten in-  
formieren, sobald diese vorlie-  
gen. *Andrea Adams, BWV*